

**Ausführungsbestimmungen
zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse
des Superintendenten
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 8. Januar 1975

(KABl. 1975 S. 8)

Aufgrund von § 5 des Superintendentengesetzes¹ werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

- (1) Die Anträge der Kreissynoden nach § 1 Abs. 2 und 3 des Superintendentengesetzes¹ müssen der Kirchenleitung spätestens bis zum 1. September 1975 vorgelegt werden.
- (2) Hierbei ist § 6 Abs. 2 des Superintendentengesetzes¹ zu beachten.

§ 2

Der Antrag der Kreissynode kann auch eine Regelung zum Inhalt haben, die nur für die Amtszeit des jetzigen Superintendenten gilt.

§ 3

Die Kreissynode kann einen neuen Antrag über die Pfarrstellenregelung stellen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, die für den Beschluss der Kirchenleitung nach § 1 Abs. 2 und 3 des Superintendentengesetzes¹ maßgebend waren.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.²

¹ Nr. 40.

² Die Ausführungsbestimmungen wurden am 7. Februar 1975 verkündet.

